

GESCHÄFTSORDNUNG
des Begleitausschusses zur Durchführung des Programms
für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2021-2027
im Land Bremen

Präambel

Auf Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- der Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission (EU) Nr. 240/2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Strukturfonds und
- des Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2021-2027 im Land Bremen (nachfolgend „das Programm“)

wird im Rahmen der Partnerschaft zwischen Bund, Ländern und der Kommission gemäß Artikel 38 der genannten Verordnung der Begleitausschuss für das EFRE-Programm Bremen 2021-2027 (nachfolgend „der Begleitausschuss“) eingerichtet.

Artikel 1

Zusammensetzung, Vorsitz, Sekretariat

(1) Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden im Rahmen der Partnerschaft die zuständigen Behörden, die Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpartner:innen sowie sonstige Stellen, die in diesem Rahmen relevant sind und welche die Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen sowie Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung vertreten, als Mitglied im Begleitausschuss benannt (nachfolgend „die Partner:innen“). Den Partner:innen obliegt die Mitwirkung an allen Aufgaben des Begleitausschusses gemäß Artikel 40. Als Partner:innen im Begleitausschuss werden Vertretungen der folgenden Einrichtungen und Behörden benannt:

- der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven,
- der Handwerkskammer Bremen,
- der Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde,
- der Unternehmensverbände im Lande Bremen,
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Region Bremen-Elbe-Weser),
- der Arbeitnehmerkammer im Land Bremen,
- des BUND Landesverband Bremen,
- der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
- des Landesfrauenrates Bremen – Bremer Frauenausschuss e. V.,
- des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen,
- des Bremer Rats für Integration,
- der Universität, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land Bremen (nachfolgend „Uni-Transfer“),
- des Magistrats der Stadt Bremerhaven und
- des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (nachfolgend „das BMWK“).

(2) Mitglieder des Begleitausschusses sind ebenfalls Vertretungen der an der Finanzierung bzw. inhaltlich zu beteiligenden Ressorts des Programms (nachfolgend „die senatorischen Dienststellen“)¹:

- Der Senator für Finanzen,
- Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
- Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa,
- Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Sofern sich weitere öffentliche Stellen mit eigenen Mitteln an der Programmfinanzierung beteiligen, kann ihnen ein Stimmrecht gemäß Artikel 1 Absatz 3 eingeräumt werden. Hierzu bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung gemäß Artikel 5.

(3) Die Partner:innen und die senatorischen Dienststellen sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

(4) Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Vertretungen:

- der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik sowie gegebenenfalls weiterer Generaldirektionen (nachfolgend „die Kommission“),
- der zwischengeschalteten Stellen für das EFRE-Programm Bremen 2021-2027
- der für die Rechnungsführung zuständigen Stelle für das EFRE-Programm Bremen 2021-2027,
- der Prüfbehörde für das EFRE-Programm Bremen 2021-2027,
- der ESF-Verwaltungsbehörde im Land Bremen und
- ggf. der Europäischen Investitionsbank oder einer von ihr eingerichteten Tochtergesellschaften (nachfolgend „die EIB“).

(5) Die Mitglieder sind namentlich inklusive ihrer Vertretungen zu benennen. Dabei ist für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge zu tragen.

(6) Die Mitglieder des Begleitausschusses erhalten keine Vergütung und tragen ihre Auslagen selbst.

¹ Änderungen der Ressortzuschnitte nach der Wahl der Bremischen Bürgerschaft und Änderungen der Bezeichnungen der Einrichtungen der WiSoUm-Partner werden entsprechend vollzogen.

- (7) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die EFRE-Verwaltungsbehörde. Die EFRE-Verwaltungsbehörde stellt auch das Sekretariat des Begleitausschusses. Das Sekretariat ist insbesondere verantwortlich für die Bereitstellung von begleitenden Informationen, Tagesordnungen und Sitzungsberichten. Die Kosten für die Durchführung einer Sitzung des Begleitausschusses werden über die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa finanziert. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht erstattet.
- (8) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird auf der programmeigenen Webseite veröffentlicht.

Artikel 2

Aufgaben und Modalitäten

- (1) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 untersucht der Begleitausschuss:
- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
 - b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
 - d) die in Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060;
 - e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
 - f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
 - h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
 - i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner:innen und Begünstigte, falls zutreffend.

- (2) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigt der Begleitausschuss:
- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) 2021/1060; die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;
 - b) die abschließenden Leistungsberichte für aus dem EFRE unterstützte Programme in der Verantwortung der EFRE-Verwaltungsbehörde Bremen;
 - c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
 - d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.
- (3) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.
- (4) Die EFRE-Verwaltungsbehörde informiert den Begleitausschuss mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf im Umlaufverfahren über Beschwerden und ggf. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- (5) Die EFRE-Verwaltungsbehörde unterrichtet den Begleitausschuss mindestens zweimal im Jahr und ggf. bei gravierenden Verstößen im Umlaufverfahren über Fälle zur Nichtvereinbarkeit mit der Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und über Beschwerden. Die Information beinhaltet Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Verstoß und zu den Abhilfemaßnahmen.

Artikel 3

Arbeitsweise und Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss tritt nach Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft alle Faktoren, die die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms beeinträchtigen.

- (2) Die Geschäftsordnung und die Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden, werden auf der programmeigenen Webseite veröffentlicht.
- (3) Die EFRE-Verwaltungsbehörde lädt zu den Sitzungen ein. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen gehen den Mitgliedern mindestens 10 Werktage vor dem Termin der Sitzung zu. In dringenden Fällen kann von dieser Regelung abgewichen und die Frist verkürzt werden.
- (4) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Begleitausschuss strebt an, seine Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Kommt kein Konsens zustande, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei nicht gegen das ausdrückliche Votum der EFRE-Verwaltungsbehörde entschieden werden kann.
- (6) Das Sekretariat des Begleitausschusses fertigt Ergebnisniederschriften an, die den Mitgliedern innerhalb von 20 Werktagen nach den Sitzungen zugeleitet werden. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Übersendung keine Rückäußerungen eingehen.
- (7) Der Begleitausschuss kann in Einzelfragen im Umlaufverfahren entscheiden. Die Frist für dieses Verfahren beträgt 10 Werktage. In Eilfällen kann diese Frist verkürzt werden. Schweigen gilt im schriftlichen Verfahren als Zustimmung. Der Begleitausschuss wird nach Abschluss des Umlaufverfahrens unverzüglich schriftlich über das Ergebnis informiert.
- (8) Um dem Gebot der Transparenz (vgl. Art. 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060) Rechnung zu tragen, werden Stellungnahmen seitens der Mitglieder und Antworten der Verwaltungsbehörde allen Mitgliedern des Begleitausschusses elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (9) Der Begleitausschuss kann für besondere Fragen Arbeitsgruppen mit beratender Funktion einsetzen.
- (10) Der Begleitausschuss kann beschließen, bei einzelnen Sitzungen weitere Teilnehmende einzuladen. Insbesondere kann er sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten lassen. Zu diesem Zweck können zu den Sitzungen Vertretungen von Behörden oder Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler oder EU-Ebene hinzugezogen werden. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

Artikel 4

Interessenkonflikte

- (1) Ein/e Vertreter:in eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses weder beratend noch beschließend wirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil für die Person, der Person nahestehende Personen oder Unternehmen, an denen die Person beteiligt bzw. für die diese tätig ist, bedeuten würde.
- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter der Mitwirkung einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreter:in eines Mitglieds zustande kommt, ist zu überprüfen.

Artikel 5

Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließen. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Dem Begleitausschuss werden die Aufgaben für die weitere Begleitung des bremischen EFRE-Programms der Förderperiode 2014-2020 übertragen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Begleitausschuss für die Förderperiode 2014-2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft. Mit der Konstituierung des Begleitausschuss für die Förderperiode 2021-2027 ist der Begleitausschuss für die Förderperiode 2014-2020 aufgelöst.
- (3) Werden Belange der Förderperiode 2014-2020 im Rahmen der Arbeit des Begleitausschusses behandelt, so gelten die rechtlichen Grundlagen für die Förderperiode 2014-2020, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Artikel 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 01. September 2022 auf. Mit der Entscheidung über die Geschäftsordnung tritt diese in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und der Billigung des Abschlussberichtes über das Programm. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.